

**PRESSEMITTEILUNG**

Berlin, 30. Dezember 2015

Am 28. Dezember 2015 hat Rechtsanwalt André Byrla Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 erhoben.

Das Gesetz, mit dem die Vorratsdatenspeicherung für Telekommunikationsverkehrsdaten in Deutschland wiedereingeführt wurde, trat einen Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt am 18. Dezember 2015 in Kraft. Es legt den Telekommunikationsdienstleistern eine Speicherpflicht für Verbindungsdaten von 10 Wochen und Standortdaten von 4 Wochen auf. Das Gesetz ermöglicht den Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden der Länder im Rahmen ihrer Aufgaben, auf diese anlasslos gespeicherten Telekommunikationsdaten zugreifen zu können.

Die anlasslos vorsorgliche Speicherung von Telekommunikationsdaten aller Bürger bedeute, so Rechtsanwalt Byrla, „auf Grund ihrer Streuweite und Intensität“ einen „ganz erheblichen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis und den Schutz der Persönlichkeit“. Unabhängig von der Frage, ob die Vorratsdatenspeicherung als solche überhaupt zur Abwehr von Gefahren und zur Verfolgung terroristischer Straftaten und schwerer Kriminalität geeignet und erforderlich ist, bestehen erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der anlasslos vorsorglichen Speicherung von Telekommunikationsdaten der gesamten Bevölkerung als solches und an der konkreten Ausgestaltung durch das Gesetz selbst.

Rechtsanwalt Byrla vertritt in dem Verfahren neben Privatpersonen auch Ärzte und Rechtsanwälte, die zudem in der Speicherung der Telekommunikationsdaten eine Gefährdung für das Vertrauensverhältnis zu ihren Patienten und Mandanten sehen. Byrla bekräftigt: „Ohne Frage hat die Vorratsdatenspeicherung Auswirkungen auf die Berufsausübung von Ärzten und Strafverteidigern, für die Verschwiegenheit ein zentrales Element der Vertrauensbeziehung zwischen den Patienten bzw. Mandanten und den Berufsträgern darstellt, aber auch für Journalisten, die auf den Schutz ihrer Quellen angewiesen sind.“

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache wird nicht vor 2017 erwartet.

**Ergänzung vom 11. Januar 2016:** Mit Schreiben vom 7. Januar 2016 teilte uns die Geschäftsstelle des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit, dass die Verfassungsbeschwerde sowie der hierauf gerichtete Eilantrag dort unter dem Aktenzeichen 1 BvR 17/16 bearbeitet werden.

**Pressekontakt:**

**NORTHON** RECHTSANWÄLTE

BINGER STR. 82  
14197 BERLIN

KURFÜRSTENDAMM 194  
10707 BERLIN

TEL.: (030) 91 68 62 61

FAX: (030) 91 68 62 50

MAIL: [mail@northon-rechtsanwalte.de](mailto:mail@northon-rechtsanwalte.de)